



Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Uwe Sievers
 Angela Malcha-Sievers
 Schmiedestr. 9
 24405 Mohrkirch-Osterholz

Ansprechpartner/-in Herr Faulbrück	
Zimmer 336	3. OG
☎ 04621 / 87-312	Zentrale 87- 0
Fax 04621 / 87- 622	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
1/073 070 7/3

Schleswig,
 18.10.1999

Vorhaben: Erweiterung des Ferienhauses
Bauort: Mohrkirch, Schmiedestraße 7
Katasterbez.: Mohrkirch-Osterholz, Flur 2, Flurstück(e) 17

ab 20. Okt. 1999 *Me*

Baugenehmigung

Auf Ihren Antrag vom 13.08.1999, bei mir eingegangen am 18.08.1999, wird, unbeschadet privater Rechte Dritter, gemäß § 78 Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 11.7.1994 (GVOBI Schl.-H. S. 321) die Genehmigung erteilt, auf dem genannten Grundstück das/die vorstehend bezeichnete und in den beiliegenden zum Antrag gehörenden Bauvorlagen (Anlagen) dargestellte Bauvorhaben/Nutzungsänderung auszuführen. Die nachstehend aufgeführten Auflagen und Hinweise sind Bestandteil dieser Baugenehmigung.

Auflagen

1. Die in den Bauvorlagen in grün eingetragenen Prüfbemerkungen sind zu erfüllen.
2. Der beabsichtigte Baubeginn ist mindestens **eine Woche** vorher auf beigefügtem Formblatt mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 61 Abs. 1 LBO ein verantwortlicher Bauleiter und geeignete Unternehmer für die Durchführung des Bauvorhabens zu bestellen sind. Sollten die Bauarbeiten ganz oder teilweise in Selbsthilfe oder in Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden, ist die Bestellung von Unternehmern nur dann nicht erforderlich, wenn geeignete Fachkräfte mit der notwendigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken. Die Namen und Anschriften des verantwortlichen Bauleiters und der Unternehmer bzw. der bei Selbst- und Nachbarschaftshilfe mitwirkenden Fachkräfte sind auf dem Formblatt anzugeben. Unternehmer bzw. mitwirkende Fachkräfte der Ausbaugewerke können bei Beginn der Ausbauarbeiten nachgemeldet werden.

Ein Wechsel des Bauleiters ist gemäß § 61 Abs. 2 LBO umgehend mitzuteilen.

DIENSTGEBÄUDE

Flensburger Str. 7
 24837 Schleswig
 Eingang Windallee

• mail kreis@schleswig-flensburg.de

SPRECHZEITEN

Montag 8:30 – 12:00 Uhr
 Donnerstag 8:30 – 12:00 Uhr und 15:00 – 17:00 Uhr

Internet <http://www.schleswig-flensburg.de>

BANKEN

Sparkasse SL-FL
 BLZ: 216 501 10, Kto.: 1880
 Postbank Hamburg
 BLZ: 200 100 20, Kto.: 418 89-202

Diese Mitteilungen müssen vom Bauherrn und vom verantwortlichen Bauleiter unterschrieben werden. Wird vorsätzlich oder fahrlässig die in § 61 Abs. 1 LBO vorgesehene Bestellung des verantwortlichen Bauleiters oder der Unternehmer nicht vorgenommen oder der Baubeginn nicht mitgeteilt, handelt der Bauherr ordnungswidrig nach § 90 Abs. 1 Nr.9 LBO. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 90 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

3. Nach Fertigstellung, jedoch vor Nutzung des Bauvorhabens, ist eine schriftliche Bestätigung des verantwortlichen Bauleiters gem. § 64 LBO vorzulegen, daß das Bauvorhaben den genehmigten Bauvorlagen, dem öffentlichen Baurecht und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend durchgeführt worden ist.
4. Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist **2 Wochen** vorher schriftlich anzuzeigen. Sie umfaßt auch die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen.

Die bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist.

5. Die Decken sind in mindestens feuerhemmender Bauart (F 30 DIN 4102 Teil 4) herzustellen.
6. Der Dachgeschoßausbau gegenüber dem nichtausgebauten Dachraum ist in mindestens feuerhemmender Bauart (F 30 DIN 4102) herzustellen. Dies gilt für Abseitenwände, Dachschrägen und Decken einschließlich der Bodeneinschubtreppe.
7. An den in der Bauzeichnung mit grünem Farbstift angegebenen Stellen sind zur Kennzeichnung der Rettungswege Sicherheitsleuchten (8 Watt LL) zu installieren.
8. An den in der Bauzeichnung mit (F) gekennzeichneten Stellen sind Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B und C, gut sichtbar anzubringen. Die Feuerlöscher sind mindestens alle 2 Jahre von einem Sachkundigen auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüfen zu lassen.
9. An den in der Bauzeichnung mit (F/W9) gekennzeichneten Stellen sind Feuerlöscher WL 9 (Wasserlöscher) ohne Frostschutzmittel, geeignet für die Brandklasse A, gut sichtbar anzubringen. Die Feuerlöscher sind mindestens alle 2 Jahre von einem Sachkundigen auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüfen zu lassen.
10. Die freien Seiten von Treppen, Treppenöffnungen, Deckendurchbrüche und sonstige allgemein zugängliche Flächen, die unmittelbar an mehr als 1,00 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind zu umwehren. Die Höhe der Treppengeländer und der Umwehungen muß mindestens 90 cm betragen. Bei Treppengeländern wird die Höhe senkrecht über der Vorderkante der Stufen gemessen.
11. Die Umwehungen (z.B. Geländer, Brüstungen usw.) sind so auszuführen, daß Kleinkinder diese nicht überklettern können. Deshalb darf der Abstand zwischen waagerechten oder schrägen Stäben nicht größer als 2 cm sein. Über einer Höhe von 55 cm - von der begehbaren Verkehrsfläche aus gemessen dürfen die lichten Öffnungen zwischen waagerechten oder schrägen Stäben höchstens 12 cm betragen. Bei Treppen ohne Setzstufen darf das lichte Öffnungsmaß zwischen den Trittstufen 12 cm nicht überschreiten. Der seitliche Abstand zwischen der Umwehrung und der zu sichernden Fläche darf nicht größer als 4 cm sein. Bei Verwendung gläserner Umwehungen und Brüstungselementen ist Einscheiben-Sicherheitsglas nach DIN 18516 Teil 4 zu verwenden.

Hinweise

Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Folgende Behörden oder sonstige Stellen werden über die erteilte Genehmigung unterrichtet:

- zuständige Gemeinde
- zuständiges Finanzamt
- zuständiges Katasteramt
- Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg

Gebührenfestsetzung:

Für die vorstehende Baugenehmigung wird nach der Baugebührenverordnung (BauGebVO) vom 18. Juni 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 499) die Genehmigungsgebühr festgesetzt auf

234,00 DM

Der Betrag ist innerhalb von 14 Tagen an die Kreiskasse Schleswig-Flensburg zu zahlen.

Bei Zahlungen geben Sie bitte das Kassenzeichen **V/8464** an.

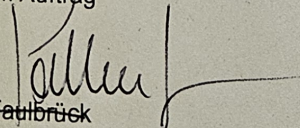
Gebührenberechnungsgrundlagen:

Bauteil:	Richtw.Gr.	umb.Raum/Fläche	anrb.Kosten	Tarifstelle	Gebühr	Bemerkung
Erw. Ferienhaus A1		208,65	38600,25 DM	1.1.2	234,00 DM	

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid und gegen die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Fabian Brück

Anlagen:

- Baubeschreibung
- Berechnung des umbauten Raumes
- Berechnung der Wohn und Nutzfläche
- Lageplan
- Bauzeichnungen